

RS OGH 2003/10/22 3Ob320/02h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2003

Norm

EO §37 Ak

Rechtssatz

Die Exszindierungsgründe sind in der Exekutionsordnung nicht näher determiniert. Als solche können somit alle nach materiellem Recht bestehenden, sowohl dinglichen als auch obligatorischen Rechte - diese freilich nur, wenn die Sachen und Rechte nicht im Eigentum des Verpflichteten stehen oder nicht zu seinem Vermögen gehören - geltend gemacht werden, wenn sie durch eine Exekutionsführung beeinträchtigt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 320/02h

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 320/02h

Veröff: SZ 2003/134

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118352

Dokumentnummer

JJR_20031022_OGH0002_0030OB00320_02H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at